

Vorblatt

Problem:

Gemäß § 36 Abs. 2 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, sind die näheren Bestimmungen über das Studienjahr, die Lehrveranstaltungszeit sowie die zeitliche Gestaltung der Studien durch Verordnung des zuständigen Regierungsmitglieds und im Rahmen einer allfälligen Ermächtigung durch die Studienkommission festzulegen.

Ziel und Inhalt:

Ziel der gegenständlichen Verordnung ist es einerseits, in wesentlichen Fragen der Einteilung des Studienjahres eine einheitliche Regelung für alle Pädagogischen Hochschulen zu treffen und andererseits den Studienkommissionen Möglichkeiten einzuräumen, gewisse Fragen der zeitlichen Gestaltung nach regionalen Bedürfnissen individuell für den jeweiligen Hochschulstandort festzulegen.

Alternativen:

Der gesetzlichen Vorgabe des § 36 Abs. 2 des Hochschulgesetzes 2005 ist zu entsprechen, es gibt diesbezüglich keine Alternativen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem gegenständlichen Entwurf sind keine finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt oder die Haushalte der übrigen Gebietskörperschaften verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verordnung steht mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht im Widerspruch.

Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Die Regelungen über die Schulzeit für die Pädagogischen Akademien erfolgt bis zum vollen In-Kraft-Treten des Hochschulgesetzes 2005 am 1. Oktober 2007 auf Grundlage der Schulzeitverordnung für Akademien, BGBl. Nr. 142/1977, die ihre Grundlage im Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, hat. Durch die Umwandlung der Akademien zu Hochschulen ist das Schulzeitgesetz 1985 auf die Pädagogischen Hochschulen jedoch nicht mehr anzuwenden.

§ 36 des Hochschulgesetzes 2005 enthält nur eine kurze Bestimmung zur Einteilung des Studienjahres und überlässt es dem zuständigen Regierungsmitglied, nähere Regelungen in Bezug auf das Studienjahr, die lehrveranstaltungsfreie Zeit sowie die zeitliche Gestaltung der Studien durch Verordnung zu treffen oder die Studienkommission zu ermächtigen, entsprechende Bestimmungen zu erlassen, wovon im Rahmen der Verordnung auch mehrmals Gebrauch gemacht wird.

Die Verordnung enthält im Wesentlichen die zeitliche Einteilung des Studienjahres in Winter- und Sommersemester und die Regelungen zur lehrveranstaltungsfreien Zeit. Darüber hinaus wird eine für das Dienstrecht notwendige Regelung zur Dauer von Lehrveranstaltungen getroffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem gegenständlichen Entwurf sind keine finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt oder die Haushalte der übrigen Gebietskörperschaften verbunden.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 79 Abs. 2 ist die zuständige Bundesministerin mit der Vollziehung des Gesetzes betraut und hat eine dem Entwurf entsprechende Verordnung zu erlassen. Es bestehen keine Besonderheiten im Normsetzungsverfahren.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Diese Verordnung gilt für die öffentlichen Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 des Hochschulgesetzes 2005.

Für private Pädagogische Hochschulen ist diese Verordnung nur von mittelbarer Bedeutung, da sie nur als eine Richtschnur – etwa im Bereich der Subventionslehrerinnen und -lehrer – gelten kann.

Zu § 2 (Studienjahr):

Diese Regelung enthält den grundsätzlichen Rahmen für die Einteilung des Studienjahres durch die Vorgabe der Eckdaten des Winter- und Sommersemesters. Die lehrveranstaltungsfreie Zeit wird in § 3 geregelt.

Zu § 3 (Lehrveranstaltungsfreie Zeit):

In § 3 Abs. 1 lit. a bis g werden die Zeiten aufgezählt, die grundsätzlich lehrveranstaltungsfrei sind. Abweichungen von dieser Regelung sind nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 möglich, wobei gewisse Tage wie zB die Sonn- und Feiertage immer lehrveranstaltungsfrei zu bleiben haben.

Zum Teil werden die lehrveranstaltungsfreien Zeiten durch die Verordnung der Bundesministerin terminlich vorgegeben, zum Teil wird es den Studienkommissionen überlassen, Regelungen für den jeweiligen Hochschulstandort zu treffen (zB im Fall der Semesterferien). Auf diese Weise soll auf die regionalen Bedürfnisse der einzelnen Pädagogischen Hochschulen Bedacht genommen werden können.

Abs. 2 enthält eine Bestimmung, die es der Studienkommission ermöglicht, den Studienbetrieb, den Prüfungsbetrieb bzw. die Absolvierung von Berufspraktika im Falle der organisatorischen Notwendigkeit auch in die lehrveranstaltungsfreie Zeit zu verlegen. Auf die Art und Weise kann auch der Samstag, der gemäß § 3 Abs. 1 lit. a als grundsätzlich lehrveranstaltungsfrei erklärt wird, für den Studienbetrieb genutzt werden. Auch bei Studiengängen im Bereich der Berufsbildung, die die Absolvierung eines Berufspraktikums vorsehen, ist es notwendig, entsprechend flexible zeitliche Lösungen wie zB die Verlegung des Endes des Sommersemesters zu ermöglichen. Einer ähnlichen Sonderregelung wird es im Bereich der im Dienst stehenden Lehrerinnen und Lehrer bedürfen, da deren Studienbeginn vor Antritt

ihres Schuldienstes bzw. im Fall der Absolvierung des Vollzeitstudiums bereits ab Beginn der Freistellung (im September) erfolgen muss.

Weiters wird die Studienkommission angehalten, Bildungsangebote der Lehrerfort- und -weiterbildung auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit durchzuführen. Der Hintergrund dieser Regelung ist, dass sich gewisse lehrveranstaltungsfreie Zeiten in Hinblick auf den Schulbetrieb besonders für die Abhaltung von Lehrerfort- und -weiterbildungsmaßnahmen eignen, bzw. eine Nutzung dieser Art auch aus dienstrechtlicher Sicht stark befürwortet wird. Der Hinweis auf die inhaltlichen Vorgaben gemäß § 8 Abs. 4 des Hochschulgesetzes 2005 soll verdeutlichen, dass bei der zeitlichen Festlegung der Lehrgänge auch auf die inhaltliche Dimension (aktuelle schulpolitische oder schulrechtliche Themen oder Schwerpunktsetzungen) Bedacht zu nehmen ist.

Diese Regelung korrespondiert mit § 39 Abs. 3 des Hochschulgesetzes 2005.

In Abs. 3 werden Gründe aufgezählt, aufgrund derer die Studienkommission für eine unumgänglich notwendige Zeit lehrveranstaltungsfrei erklären kann. Es handelt sich dabei um Ausnahmefälle wie die Unbenützbarkeit des Hochschulgebäudes, Katastrophenfälle oder sonstige zwingende oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründe (zB Aufführungen, Festivitäten). Sofern ein Zeitraum von mehr als fünf Tagen lehrveranstaltungsfrei erklärt wird, sind die über fünf hinausgehenden Tage einzubringen, wobei die Einbringung an gewissen aufgezählten Tagen nicht erfolgen darf. Nach Möglichkeit sollten auch die ersten fünf Tage eingebracht werden.

Zu § 4 (Dauer von Lehrveranstaltungen):

Diese Regelung ist aus dienstrechtlicher Sicht von großer Wichtigkeit. Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz (BLVG), BGBl. Nr. 244/1965 knüpft an die Wochenstunde als Berechnungsfaktor an. Es ist daher notwendig, die Wochenstunde als Wert in die gegenständliche Verordnung mitaufzunehmen um sicherzustellen, dass die Übereinstimmung mit dem Dienstrecht auch weiterhin gewährleistet ist.

Die Dauer der Lehrveranstaltungen kann mit 45 Minuten, einem Teil von 45 Minuten (zB 15 Minuten) oder einem Vielfachen von 45 Minuten festgelegt werden.

Zu § 5 (In-Kraft-Treten):

Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der gegenständlichen Verordnung ist der 1. Oktober 2007. Dies entspricht der In-Kraft-Tretens-Bestimmung des Hochschulgesetzes 2005. Mit Kundmachung der Verordnung gehört diese dem Rechtsbestand an und ist somit Grundlage für die Studienkommissionen zur Festlegung näherer Regelungen (lehrveranstaltungsfreie Zeit gemäß § 3).